

zusammenhängenden Ereignissen verrät, gipfelnd in der geradezu grotesken Behauptung, Konstantius habe das Schlagwort *ὁμοιόβοιος* als reichskirchliche Vermittlungsformel betrachtet. Tatsächlich aber scheint nun hier mit „zu erteilende einem ygelichen mensche al nach sinen werken“ ein in östlichen Texten geläufiges Element aufgenommen und der altdeutschen Symbolüberlieferung übermittelt zu sein, das in der lateinisch-westlichen Symbolliteratur nicht fortgeführt ist. Nach B. (S. 40) handelt es sich dabei um eine unmittelbare Übernahme aus dem Griechischen, und zwar aus der „Kaiserformel“, die Wulfila mit unterzeichnet habe, in der demnach also die Verlautbarung des akazianischen Konzils von 360 zu erblicken wäre, während er als Parallele indessen nur den Wortlaut der vierten sirmischen Formel zitiert (S. 39, S. 204). Argumente für die Behauptung einer solchen unmittelbaren Übernahme aus dem Griechischen weiß B. allerdings nicht beizubringen; vielmehr ist er auch hier offensichtlich wieder nur seinem ungeklärten Quellenbegriff zum Opfer gefallen und folgert kurzschlüssig aus Parallelität auf unmittelbare literarische Abhängigkeit, ohne sich auch die mit der Vermutung einer Aufnahme oder Weiterführung speziellen arianischen Symbolgutes gegebenen Vorstellungsschwierigkeiten bewußt zu machen – an irgend einem Punkte der Überlieferung müßte ja doch ein Übergang dieses Gutes aus arianischem in orthodoxes Traditionsmilieu erfolgt sein. Sieht man dagegen einmal ab von der „Kaiserformel“ und von Wulfila, dessen Name ohnehin doch nur auf eine von B. ausdrücklich, wenn auch ohne Begründung angezweifelte (S. 243) gotische Vermittlung führen würde, und beschränkt man sich auf die vertretbare Annahme, daß der in Frage stehende östliche Symbolpassus auch der lokalen Tradition der sirmischen Kirche geläufig war (vgl. auch das Bekenntnis des Germinius von Sirmium bei Hahn § 192), dann bietet sich eine andere und m. E. wahrscheinlichere Erklärung für sein Eindringen in die altdeutsche Symbolüberlieferung an, nämlich ein gewiß in lateinischem Sprachgewand sich vollziehender, nur leider durch unmittelbare literarische Zeugnisse nicht belegbarer kirchlicher Einfluß von Sirmium donauaufwärts und eine Kontinuität seiner Auswirkungen in Noricum über die Völkerwanderungszeit hinaus. Gerade bei solcher Ausdeutung fügt sich B.'s symbolgeschichtlicher Befund gut in das von E. Klebel (in: St. Bonifatius, Fulda 1954, S. 388 ff.) gezeichnete Bild der Frühgeschichte des Christentums in Bayern, das wesentlich komplexer ist, als es eine Bezugnahme B.'s darauf (S. 49) erscheinen läßt. In dieses Bild passen übrigens sehr gut auch die von B. in anderem Zusammenhang (S. 175 ff.) getroffenen Feststellungen über vulgärsprachliche Beziehungen des südosstdeutschen Raumes zum Einzugsbereich von Aquileia, die hinter einer Verwendung von „gemarterot“ im Sinne von „crucifixus“ zu stehen scheinen.

Damit mag es der Einzelerörterungen, zu denen die Anlage des Buches, sein Auseinanderfallen in Detailanalysen, herausfordert, genug sein. Ihr Beispiel läßt deutlich werden, daß bei einer Übernahme der Ergebnisse B.'s jeweils doch sehr kritisch verfahren werden muß. Zugleich aber vermag es wohl ebenfalls zu zeigen, daß seine Untersuchungen mit der sie begleitenden Entfaltung eines breiten Parallelmaterials dennoch auch fruchtbare Erkenntnisanstöße auf einem überaus schwer gangbaren Gelände vermitteln.

*Siegburg*

*K. Schäferdiek*

Josef Fleckenstein: Die Hofkapelle der deutschen Könige. I. Teil: Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle. (= Schriften der Monumenta Germaniae Historica. Deutsches Institut für Erforschung des Mittelalters, Band 16/I). Stuttgart (Anton Hiersemann) 1959. XXIV, 251 S., kart. DM 41.–

Ders.: Die Hofkapelle der deutschen Könige. II. Teil: Die Hofkapelle im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche. (= Schriften der Monumenta Germaniae Historica. Deutsches Institut für Erforschung des Mittelalters, Band 16/II). Stuttgart (Anton Hiersemann) 1966. XIX, 312 S., geb. DM 70.–

Die sog. Hofkapelle hat die historische Forschung schon lange beschäftigt. Insbesondere standen die Probleme ihrer spezifischen Zusammensetzung, ihrer Zuordnung



zum Königtum und ihrer Funktionen im Vordergrund. Neben älteren Arbeiten von G. Waitz, Fustel de Coulanges, W. Lüders, S. Görnitz u. a. sind vor allem die Forschungen von H. W. Klewitz wegweisend gewesen (ihm ist auch der vorliegende 1. Band gewidmet). Ausgangspunkt war immer wieder die Frage, was unter „Hofkapelle“ zu verstehen sei, handelt es sich dabei doch vorwiegend um einen gelehrten Ordnungsbegriff, wenngleich es schon frühe Belege für *capella* und *capellanus* gibt (Bd. 1 S. 11 ff.). Auch F. bemüht sich um eine sorgfältige terminologische Klärung. Bevor er seine Definition gibt, untersucht er zunächst Begriff und Entstehung der Hofkapelle (S. 11 ff.), ihre Gestalt und Funktion unter Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. (S. 44 ff.). Klewitz hatte gegen Görnitz mit Nachdruck auf „den dreifachen Inhalt des *capella*-Begriffes, den dinglichen (als gottesdienstliches Gerät), den räumlichen (als Ort des herrscherlichen Gottesdienstes) und den persönlichen (als die Gesamtheit der dem Hofe dienenden Geistlichkeit)“ hingewiesen und sich bemüht, sie scharf voneinander zu scheiden (AUF 16 (1939) S. 119 Anm. 1). Alle weitere Forschung geht seither von dieser Dreischichtigkeit aus. Weitere Versuche der Begriffsklärung setzten am persönlichen Element an, das R. Elze als die „Gesamtheit der zum Hofdienst verpflichteten Geistlichen“ (ZRG KA 36 (1950) S. 152) definierte und M. Schaller mit dem Hinweis ergänzte, diese Verpflichtung erwachse „aus der Mitgliedschaft im Personalverband der Hofkapelle“ (DA 11 (1954/55) S. 484). Nach einer allgemeinsten Umschreibung der Hofkapelle als „Herrschaftsinstrument des Königtums, dessen Zweck darauf gerichtet war, der Durchführung der Herrschaft vom Hofe aus zu dienen“ (S. 109), bestimmt sie Fleckenstein genauer „als eine dem Zweck der Herrschaftsausübung dienende höfisch-kirchliche Institution des Königtums“ (S. 110). Sie stelle sich dar „als Personalverband der Hofgeistlichkeit mit einheitlicher Spitze im obersten Kapellane, ein Personalverband, der den engeren Verwaltungsstab des Königs bildete; er setzte sich nicht nur aus adligen, sondern ebenso aus einfachen, aber freien Mitgliedern zusammen, war im allgemeinen durch die vasallitische Bindung (in manchen Fällen vielleicht auch durch ein einfaches Gehorsamsversprechen) rechtlich zum Königsdienst verpflichtet und gleichzeitig von der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt eximiert. Er stand in Funktionszusammenhang mit den ebenfalls der bischöflichen Gewalt entzogenen Pfalzkapellen: königlichen Eigenkirchen, die zusammen das räumliche Element der Hofkapelle und gleichzeitig die Aufbewahrungsstätten des königlichen Reliquienschatzes bildeten; sie wurden erweitert durch einen Teil der Fiskalkapellen, die jedoch im allgemeinen wie beliebiges Fiskalgut zur wirtschaftlichen Fundierung der Hofkapelle dienten“ (S. 110 f.).

Sowohl in der angeführten knappen Definition F's. als auch in der längeren Beschreibung läßt sich gerade die funktionale Bedeutung der Hofkapelle vorzüglich erkennen. Offener bleiben einige nicht unwesentliche Aspekte ihres institutionellen Charakters. Nun entsprechen die vorsichtigen Formulierungen des Verf. über die vasallitische Bindung zweifellos der gerade für diesen Komplex äußerst dürftigen Quellenlage. Aber doch wüßte man gern mehr über Beginn, Art, Intensität der Hofdienstverpflichtung und die damit verbundenen Rechte sowie über die entsprechenden Pflichten des verpflichtenden Herrschers. Diese Fragen stellen sich immer wieder bei der Lektüre des ersten, der karolingischen Hofkapelle gewidmeten Bandes wie gerade auch beim zweiten, der die deutsche „Hofkapelle im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche“ behandelt.

Da aus der karolingischen Hofkapelle, die den Höhepunkt ihrer Entwicklung unter Karl d. Gr. erlebte, die Kapellen der deutschen, französischen, italienischen und ebenso der burgundischen Könige hervorgegangen sind, verfolgt F. ihre Entwicklungsgeschichte von den Anfängen unter Pippin, dem Ausbau unter Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. sowie die Phasen der Verselbständigung der Teilkapellen unter den Nachfolgern im mehrfach geteilten großfränkischen Reiche. Die Darstellung reicht bis zu Konrad I., dem letzten fränkischen Herrscher des Ostreiches.

In klarer Gliederung nach personaler Zusammensetzung der einzelnen Kapellen und ihren räumlichen Grundlagen weiß F. besonders dank der bewährten prosopographischen Methode der Freiburger Schule seines Lehrers G. Tellenbach zahlreiche



schöne Einzelergebnisse auch für die Kirchen- und Verfassungsgeschichte den Quellen abzugewinnen.

Der zweite Band macht es sich zur Aufgabe, „die Besonderheit und Eigenart der deutschen Kapelle herauszuarbeiten“ (S. 1). Zeitlicher Ausgangspunkt ist die Herrschaft Heinrichs I., dessen Kapelle in ihrer „Zwischenstellung . . . den Übergang von der karolingischen zur deutschen Hofkapelle“ verkörpert (S. 16) und infolgedessen nur in der Einleitung behandelt wird. – Interessanterweise sieht F. aus dem Blickwinkel seines Themas einen tiefen Einschnitt mit dem Jahre 919, dem Herrschaftsantritt Heinrichs I., der sich auch auf diesem Gebiet nur sehr zögernd in die karolingische Tradition einfügte. – Der Aufbau der Hofkapelle erfolgte unter Otto d. Gr. Auffällig ist nicht nur, daß die Zahl der Kapelläne erheblich angewachsen ist, sondern daß auch deren Funktionen wesentlich vermehrt worden sind (S. 48 f.): Im Zuge einer verstärkten Schriftlichkeit werden sie zahlreicher herangezogen, treten auffällig beim Sammeln von Reliquien in Erscheinung, fungieren in größerer Zahl als Begleiter des Königs – etwa bei den nunmehr häufiger bezeugten Festfeiern. Überhaupt haben Kapelläne Anteil an der wachsenden Prunkentfaltung des Königtums und sind Repräsentanten einer höheren Bildung, als deren Prototyp Brun gelten kann. Die wichtigste Umbildung ist ablesbar an der Zahl und Häufigkeit der Bischofspromotionen von Kapellänen: Die Hofkapelle war dazu übergegangen (und blieb auch in Zukunft dabei), „geeignete Bischofskandidaten zu sammeln und sich zur zentralen Pflanzstätte des Reichsepiskopates umzubilden“ (S. 57). Insbesondere Kanzler werden zu Bischöfen erhoben und wechseln in entsprechend schneller Folge. Unter Otto II. stagnierte diese Entwicklung (S. 76). Als aber im September 994 Otto III. mündig wurde, setzte eine stürmische Phase ein (S. 83 ff.). In Fortsetzung und Weiterentwicklung der ottonischen Politik wird unter ihm die Hofkapelle endgültig zur vielzitierten Vorschule des deutschen Episkopates und bewährt sich gleichzeitig „als ein lebendiges Bindeglied zwischen dem Herrscher und den Bischöfen als seinen unentbehrlichen Helfern“ (S. 117). Damit wurde Otto III. in seiner Reichskirchenpolitik zu einem Wegbereiter Heinrichs II. (S. 116), der den Einbau der Hofkapelle in die Reichskirche weiter vorantrieb. Wie vor ihm Otto III. (in Hildesheim und mit hoher Wahrscheinlichkeit an der Marienkapelle in Aachen) und später Konrad II. wird Heinrich II. als *rex canonicus* Mitglied der vornehmsten Domstifte (Hildesheim, Aachen, Bamberg, Magdeburg, Paderborn, Straßburg – S. 230 f.) und übt hier direkt seinen Einfluß auf die Reichskirche aus, noch intensiver als es Otto III. tat. Entsprechende Bedeutung kommt den zahlreichen Kanonikaten von Kapellänen zu (bes. S. 277).

Die reinste Ausprägung dessen, was als „ottonisches System“ bezeichnet zu werden pflegt, erfolgte unter Heinrich III., der die „Sakralität des Königtums, in der es letztlich begründet war, persönlicher und stärker als seine Vorgänger empfunden“ hat (S. 296). Das wirkte auf die Hofkapelle zurück, wie zahlreiche Umwandlungen zeigen (S. 267 ff.). So hat Heinrich III. in Anlehnung an das Aachener Vorbild Karls d. Gr. als erster deutscher König nach den Karolingern neue Pfalzstifte gegründet (St. Simon und Juda in Goslar, S. 281 ff.; St. Suidbert in Kaiserswerth, S. 285 ff.). Eine wachsende Zahl von Kapellänen ist an diesen neuen Konzentrationszentren zu beobachten. Auch bei Abwesenheit des Herrschers weilten sie dort in beachtlicher Zahl und waren andererseits in der Lage, über die verschiedensten Pfründen an anderen Domkapiteln ihren Einfluß auf die gesamte Reichskirche intensiv auszuüben. Aus ihren Reihen wurde unter Heinrich III. mehr als die Hälfte des deutschen Episkopats erhoben, darunter viele Anhänger der Kirchenreform, wenn gleich den monastischen Reformern selbst der Weg in die Hofkapelle verschlossen blieb – die Unterschiede besonders zur Karolingerzeit, die natürlich Mönche und Äbte als Kapelläne kannte, sind hier sehr deutlich. Aber gerade die Verbindung von königlicher Verfügungsgewalt über die Reichskirche und Förderung der Kirchenreform könne als „Signatur“ der Herrschaft Heinrichs gelten (S. 296 f.), während es Heinrichs IV. Grundfehler gewesen sei, infolge fehlenden Verständnisses für die Reform die Verbindung mit ihr schon frühzeitig aufgegeben zu haben. In der Folge



entzog sich die Reichskirche mehr und mehr, und die Funktion der Kapelle als königliches Herrschaftsinstrument sank jäh.

Hier liegen die sachlichen Gründe, weshalb der Verf. seine ursprüngliche Absicht, auch die Hofkapelle Heinrichs IV. in die vorliegende Darstellung einzubeziehen, aufgegeben hat: mit diesem Herrscher erfolgte ein zu starker Umschlag. Die Umbildung der Kapelle unter Heinrich IV. will F. „im weiteren Rahmen einer Untersuchung über König und Reichskirche im Investiturstreit“ behandeln (S. 298). Diese Lösung dürfte sachlich vollauf gerechtfertigt sein, zumal sich schon in der Darstellung des zweiten Bandes manche Tendenzen zu einer ähnlichen thematischen Ausweitung zeigen, denen ja auch der Untertitel Rechnung trägt.

Die Fülle der Ergebnisse, die F. in beiden angezeigten Bänden ausgebreitet hat, konnte nur hin und wieder angedeutet werden. Auf die wechselnden Nuancierungen im Verhältnis von Erzkapellan und Oberkanzler, auf die diffizilen Strukturveränderungen der Kapelle selbst u. a. m. wurde hier nicht einmal hingewiesen. Diese zweiwändige „Hofkapelle der deutschen Könige“ ist für das Verständnis des karolingischen, ottonischen und frühen salischen Königtums, seines Herrschaftsinstrumentariums, für die politische Geschichte dieses Zeitraumes, für die Verfassungsgeschichte und in höchstem Maße für die Kirchengeschichte unentbehrlich.

Man darf wünschen und hoffen, daß es dem Verf. bald gelingen möge, die weitere Geschichte der Hofkapelle in der angedeuteten veränderten Form darzustellen. Darüberhinaus erhebt sich immer dringlicher die Forderung, sozusagen als Korrelat zu F's bedeutendem Beitrag, eine monographische Behandlung der engeren weltlichen Berater und Helfer des Königs seit der Zeit Karls des Großen zu liefern. Wie war der Funktionsradius dieses Kreises bemessen? Kollidierte oder harmonierte er mit dem des Personalverbandes der Hofgeistlichkeit, und zwar im allgemeinen wie gerade in der speziellen Frage der Konfrontation mit der Hofkapelle in ihrer Funktion als engerer Verwaltungsstab des Königtums?

Eine dringende Bitte soll abschließend an den Verlag bzw. die Herausgeber gerichtet werden: Gerade in Anbetracht der vorzüglichen äußeren Ausstattung der heutigen Monumenta-Schriften sollten doch endlich die Rückentitel der Einbände geändert werden! Es ist schwer einzusehen, warum nicht statt des Aufdrucks „Monumenta Germaniae Historica Schriften XVI/2“ Name und Titel von Verfasser und Werk gesetzt werden könnten, was auf dem Rücken des Schutzumschlages doch so offensichtlich als notwendig angesehen wird: „II Fleckenstein Hofkapelle der deutschen Könige“.

*Berlin*

*Reinhard Schneider*

Amos Funkenstein: Heilsplan und natürliche Entwicklung. Formen der Gegenwartsbestimmung im Geschichtsdenken des hohen Mittelalters. (= „Sammlung Dialog“, Band 5). München (Nymphenburger) 1965. 264 S., kart. DM 14.80; geb. DM 19.80.

Das Werk bietet eine gedrängte Übersicht über das geschichtstheologische Denken des Mittelalters. Es beginnt allerdings mit einer Untersuchung der jüdischen Apokalyptik und gelangt über die Kirchenväter der Spätantike (Irenäus v. Lyon, Tertullian, Origenes, Eusebius v. Caesarea und Agustinus) zu mittelalterlichen Autoren (Hugo v. St. Victor, Anselm v. Havelberg, Rodulfus Glaber, Frutolf v. Michelsberg, Hugo v. Fleury und Otto v. Freising). Dabei geht es dem Verfasser darum, zu zeigen, inwieweit die Theologen versuchen, an den Verhältnissen ihrer Zeit den Stand der Heilsgeschichte abzulesen. Wichtig ist ihm die große Zäsur zwischen der jüdischen Apokalyptik und der christlichen Geschichtstheologie seit Irenäus v. L. (Daher das im Verhältnis zum Thema so weite Ausholen des Verfassers.) Die jüdische Apokalyptik kennt im Gegensatz zur frühchristlichen Geschichtstheologie nicht die allmähliche Entwicklung der Menschheit zu Gott hin.

Bei Eusebius setzt Funkenstein eine zweite, kleinere Zäsur, da durch Eusebs Reichstheologie nicht nur die kleine Schar der Christen gesehen, sondern auch die politische Geschichte heilsrelevant wird.